

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2023

Nr. 2023/62

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Jährlicher Beitrag an den Verein Kanton Solothurn Tourismus für die Jahre 2023 bis 2024

1. Ausgangslage

1.1 Antrag

Mit Schreiben vom 28. April 2022 ersucht der Verein Kanton Solothurn Tourismus (KST; nachfolgend Verein) die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen um die Erneuerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2023 bis 2024 in der Höhe von 290'000 Franken pro Jahr. Darin geregelt ist auch die Marketingkooperation mit der Aargau Tourismus AG zur gemeinsamen Vermarktung der per 1. Januar 2022 gegründeten Ferienregion Aargau Solothurn.

1.2 Vereinsbeschrieb

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn zur Entwicklung kantonalen Tourismusstrukturen. Gemäss Vereinsstatuten verfolgt der Verein seinen Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tourismusbewusstseins, Vernetzung der touristischen Regionen und der Leistungsträger, Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, insbesondere mit der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, Realisierung von touristischen Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Produktentwicklung und Marketing, touristische Vermarktung und Standortmarketing auf überregionaler und nationaler Ebene, Tourismuspolitik auf kantonaler und nationaler Ebene sowie durch andere Bestrebungen im Interesse der touristischen Entwicklung.

1.3 Leistungsvereinbarung

Der Kanton Solothurn unterstützt diejenigen Tätigkeiten des Vereins, die auf dem statutarischen Zweck des Vereins beruhen. Im Besonderen unterstützt der Kanton Solothurn die Tätigkeiten in den Bereichen Anlaufstelle, aktive Vernetzung und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit sowie Sichtbarkeit der Tourismusdestination. Die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem Verein geregelt.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 74 und § 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) fördert der Kanton den Tourismus und kann Tourismusprojekte sowie touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell unterstützen. Die Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nach § 76 Absatz 2 WAG nur geleistet werden, wenn:

- a. das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung entspricht;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet; und
- c. ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist.

Gemäss § 78 WAG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 WAG werden die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmassnahmen grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.

2.2 Submissionsrechtliches

Die jährlichen Beiträge der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen an den Verein sind gemäss § 76 WAG eine Fördermassnahme zugunsten der Tourismusförderung. Die Zusprennung des Beitrages an den Verein fällt nicht in den objektiven Geltungsbereich der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVÖB; BGS 721.532) und damit auch nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung der Förderungsmassnahme

Im Rahmen der «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn» hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, die touristische Wertschöpfung im Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Verein zu erhöhen und damit die Positionierung des Kantons Solothurn als attraktiven und erholsamen Lebensraum zu stärken. Der Verein spielt damit in der strategischen Ausrichtung der Tourismusförderung des Kantons Solothurn eine wichtige Rolle.

Der Verein setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die Tourismusförderung im Kanton Solothurn ein. Er hat sich 2021 reorganisiert und unter anderem seinen Vorstand mit der Aufnahme von Vertretern der Organisationen Grenchen Tourismus, Pro Buechibärg, Pro Wasseramt und Rest & Sleep Egerkingen breiter abgestützt. Damit sind im Vorstand alle touristischen Regionen vertreten, was für die Schaffung eines gemeinsamen Tourismusverständnisses von Vorteil ist. Die Geschäftsstelle des Vereins führt seit April 2022 Region Olten Tourismus. Neu nimmt seit September 2021 ein vom Regierungsrat gewählter Kantonsdelegierter (Amtsperiode 2021 – 2025) als stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen des Vereins teil. Das Pflichtenheft verpflichtet ihn, die Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen bei «Geschäften von grösserer Tragweite» zu informieren und Instruktionen einzuholen. Bei «Tagesgeschäften» ist er hingegen nicht weisungsgebunden. Ein genereller Informationsaustausch mit der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen findet einmal jährlich statt, bei Bedarf auch öfters.

Der Verein setzt sich auf verschiedenen Ebenen für die Tourismusförderung im Kanton Solothurn ein. Er koordiniert die Aktivitäten der touristischen Regionen und regt die Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen an. Die am 1. Januar 2022 erfolgte Gründung der Ferienregion Aargau Solothurn gemeinsam mit der Aargau Tourismus AG trägt zu einer stärkeren Sichtbarkeit der touristischen Angebote im Kanton Solothurn bei. Dies wird durch die Teilnahme an den Hauptkampagnen von Schweiz Tourismus gewährleistet, an denen sich die Vertragspartner (Verein und Aargau Tourismus AG) zu gleichen Teilen mit je 90'000 Franken beteiligen. Die Kooperation des Vereins mit der Aargau Tourismus AG ermöglicht darüber hinaus eine gezielte, effiziente und vor allem wirksame Vermarktung der Ferienregion Aargau Solothurn und andererseits eine gemeinsame strategische Weiterentwicklung.

Nach § 71 Absatz 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12) werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der

Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf 290'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

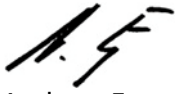
Ausrichtung und Zweck des Vereins entsprechen gesamthaft den Zielsetzungen gemäss § 74 WAG. Der Verein bietet zudem Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der förderwürdigen Tätigkeiten und verfügt über einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad. Damit erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmassnahmen gemäss § 76 Absatz 2 WAG. Die Erneuerung der Leistungsvereinbarung für die Dauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 und die damit verbundene Gewährung des Unterstützungsbeitrages in der Höhe von 290'000 Franken pro Jahr zugunsten des Vereins sind damit sinnvoll und zweckmässig.

Weil ab 2025 ein Systemwechsel auf eine effektive und überprüfbare Leistungsvereinbarung vorgesehen ist, wird dem Antrag des Vereins auf eine dreijährige Förderperiode nicht gefolgt.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Verein Kanton Solothurn Tourismus wird für die Jahre 2023 und 2024 ein jährlicher Förderbeitrag aus dem Globalbudget des Departementssekretariates des Volkswirtschaftsdepartements von jeweils 290'000 Franken gewährt.
- 3.2 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, aufgenommen und veröffentlicht.
- 3.3 Der Förderbeitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Als Zahlungsziele werden zwei Akontozahlungen von je 145'000 Franken per 31. März und per 30. Juni in den Jahren 2023 und 2024 festgelegt.
- 3.5 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements und dem Verein Kanton Solothurn Tourismus abgeschlossen.
- 3.6 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.7 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen dieses Beschlusses und der Leistungsvereinbarung mit Zins zurückzuerstatten.

- 3.8 Der Verein Kanton Solothurn Tourismus hat der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen jährlich Bericht über seine Aktivitäten zu erstatten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Verein Kanton Solothurn Tourismus, c/o Region Olten Tourismus, Frohburgstrasse 1, 4601 Olten